
Stadt Rheinfelden (Baden)

Bebauungsplan „Sengern“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 26.08.2018
Offenlage



Stadt Rheinfelden (Baden), Bebauungsplan „Sengern“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Glaser, Moosmann, Pfaff, Rötzer, Schütze, Schedlbauer

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	7
4.1 Wirkfaktoren.....	7
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	10
6.1 Bestandserfassung	10
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
6.2.1 Höhlen- / Halbhöhlen- / Nischenbrüter	15
6.2.2 Bodenbrüter	16
6.2.3 Nahrungsgäste Schwalben und Segler.....	18
6.2.4 Nahrungsgäste Greifvögel	19
6.2.5 Weitere Nahrungsgäste	20
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
7.1 Reptilien	22
7.1.1 Bestandserfassung.....	22
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	23
7.2 Amphibien	24
7.2.1 Bestandserfassung.....	25
7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände	26
8. Erforderliche Maßnahmen	26
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	26
8.2 CEF-Maßnahmen.....	27
9. Zusammenfassung	30

10. Quellenverzeichnis31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Untersuchungsgebiet der faunistischen Erhebungen durch Kunz GaLaPlan.....	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna.....	11
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	13
Tab. 3: Erhebungsergebnisse von Kramer bzgl. der Feldlerche	17
Tab. 4: Übersicht über die Erfassungstage Reptilien	23
Tab. 5: Übersicht über die Erfassungstage Amphibien	25

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Planskizze zum ungefähren Verlauf des Reptilienzauns (Vermeidungsmaßnahme)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt, für das Gebiet „Sengern“ im Ortsteil Hertens einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Voraussetzungen für neue Betriebsansiedlungen zu schaffen. Damit sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich Sengern für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen vorbereitet werden.

Das vorliegende Dokument dient der Ermittlung der Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten und prüft, ob durch das Vorhaben ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gegeben ist. Ggf. werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Lage des Plangebiets

Das ca. 12 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemarkung Hertens zwischen der B34 im Süden und der Bahnlinie Basel-Singen im Norden (vgl. Abb. 1). Nördlich der Bahnlinie schließen sich die Wohngebiete von Hertens an und südlich der B34 befinden sich die Kläranlage sowie ein Kleingartengebiet. Im Westen grenzt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hertens-Ost“ an; im Osten liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

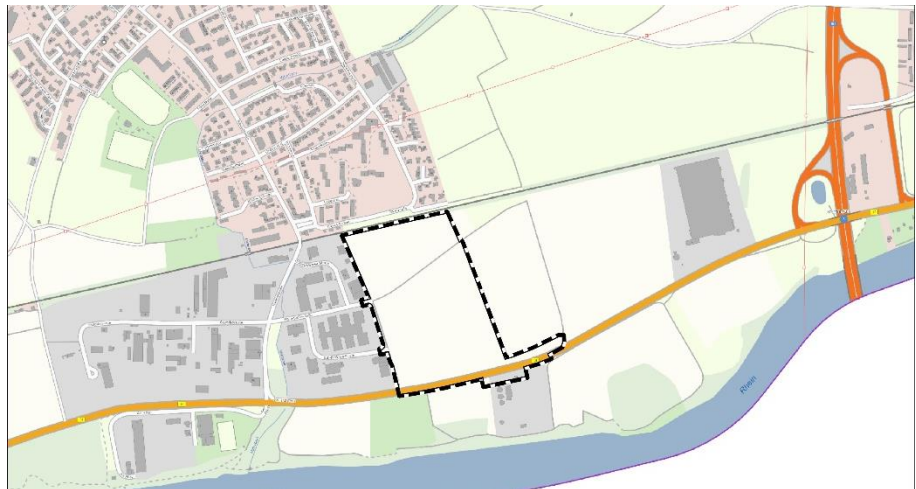


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Untersuchungsgebiet Kunz GaLaPlan

Im Jahr 2017 wurden durch Kunz GaLaPlan (Todtnauberg) faunistische Erhebungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet ging dabei über das eigentliche Plangebiet hinaus und bezog die gesamten landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Gewerbegebiet Hertens-Ost, der Bahnlinie, dem Industriegebiet Rheinfelden Süd und der B34 mit ein (vgl. Abb. 2). Außerdem wurden die Bahnlinie sowie die angrenzenden Randbereiche mit untersucht.

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde durch das Gutachterbüro Stauss & Turni (Tübingen) als Unterauftragnehmer von Kunz GaLaPlan untersucht.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet der faunistischen Erhebungen durch Kunz GaLaPlan

Untersuchungsgebiet
Dipl.-Biol. Kramer

Des Weiteren werden seit 2010 durch Dipl.-Biol. Mathias Kramer in den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Herten und der Autobahn die Arten Feldlerche, Wachtel und Neuntöter erfasst.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 8.1).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Im Plangebiet und dessen direktem Umfeld sind folgende (potenzielle) Habitatstrukturen vorhanden:

- Großflächige Ackerflächen
- Gehölze entlang der Bahn sowie wenige Einzelbäume
- Verschiedene Ruderalflächen
- Schotterflächen im Bereich der Bahnlinie

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	In Folge des Bebauungsplans kommt es zu einer großflächigen Überbauung der Ackerflächen durch gewerbliche Bauten, Parkplätze, Höfe und Erschließungsstraßen. Außerdem kommt es zu einem Verlust von Gehölzbereichen und Einzelbäumen sowie von Ruderalflächen.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an Lambrecht & Trautner, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Tötung von Individuen geschützter Arten im Rahmen der Bauvorhaben und der Erschließung
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Kulissenbildung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: Erhalt der bahnbegleitenden Gehölze

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld u. a. weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbeiten kann ausgeschlossen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) nicht zulässig ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

In Folge der großflächigen Ackernutzung sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und Wachtel gegeben. Für die genannten Vogelarten liegen zudem aus dem Plangebiet und weiteren Teilgebieten der Gemeinde Nachweise vor.

Auch ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich könnte auch eine essenzielle Nutzung des Plangebiets als Nahrungsfläche durch verschiedene Arten vorliegen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Artengruppen der Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Hinsichtlich der Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt das Gutachterbüro Stauss & Turni im Rahmen seiner Relevanzprüfung zu folgendem Ergebnis: *„Im Plangebiet ist für Fledermäuse kein Quartierpotenzial vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzbestände gelegentlich von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Der Nahrungsflächenverlust ist jedoch nicht einschlägig, es ist kein essentielles Nahrungshabitat betroffen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände, die sich aus § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ableiten lassen, kann weitestgehend ausgeschlossen werden, eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung ist daher nicht erforderlich.“* (Stauss & Turni, 2017). Da somit insbesondere auch keine frostsicheren Überwinterungsquartiere in Gehölzen gegeben sind, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen bei Beachtung der Rodungsbeschränkung ohne weitere Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nachweise des Bibers erfolgten bislang nur entlang des Rheins, während sich bei der Übersichtsbegehung im Plangebiet keine Hinweise wie Fraßspuren an Bäumen ergaben. Ein Eintreten des Tötungstatbestands sowie des Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann damit ausgeschlossen werden. Gemäß Kunz GaLaPlan (2018) liegt eine Durchwanderung des Gebiets durch abwandernde Jungbiber im mittleren Wahrscheinlichkeitsbereich. Einschränkend ist hier jedoch die B34 anzuführen, die sich zwischen Rhein und Plangebiet befindet und eine gefährliche Barriere für die Tiere darstellt. Sollte Jungbibern eine Überquerung der B34 gelingen, liegt mit der extensiv bewirtschafteten und mit Gehölzen bepflanzten öffentlichen Grünfläche entlang der Ostgrenze des Plangebiets ein nutzbarer Wanderkorridor vor, sodass auch ein Eintreten des Störungstatbestandes ohne vertiefte Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Kunz GaLaPlan (2018) ist ein Vorkommen der Haselmaus aus dem NSG Altrhein Wyhlen bekannt, während es im Plangebiet keine Nachweise gibt. Dass ausgehend vom NSG Altrhein Wyhlen eine Besiedlung der Gehölze entlang der Bahnlinie, die zudem überwiegend erhalten bleiben, erfolgt, wird von Kunz GaLaPlan (2018) als unwahrscheinlich eingestuft. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden; weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

Aufgrund der großflächigen Ackerflächen wäre grundsätzlich ein geeigneter Lebensraum für den Feldhamster gegeben; allerdings gibt es gemäß LUBW (aus: BfN-Skript 385: Bericht zum Status des Feldhamsters, 2014) in Baden-Württemberg nur noch Vorkommen in der Rhein-Neckar-Region in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg sowie im Main-Tauber-Kreis bei Lauda-Königshofen, sodass eine Betroffenheit des Feldhamsters mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ein Vorkommen von Wildkatze und Luchs als weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten kann aufgrund der für die Arten ungeeigneten Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

<i>Reptilien</i>	Insbesondere die Ruderalflächen und die Schotterflächen im Bereich der Bahnlinie stellen geeignete Reptilienhabitate dar. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.
<i>Amphibien</i>	Im Plangebiet bestehen keine dauerhaften Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Gemäß Kunz GaLaPlan (2018) kann es im Frühjahr allerdings auf Grund anhaltender Niederschläge zur Ausbildung temporärer Oberflächengewässer mit teilweise größerer Ausdehnung kommen. Diese Gewässer bleiben in der Regel jedoch nur wenige Tage. In Ackersenken etc. können sie sich anschließend noch einige Zeit halten. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.
<i>Käfer</i>	Die vorhandenen Gehölzstrukturen wurden durch Kunz GaLaPlan (2018) per Augenschein auf ein Potenzial für Totholzkäfer begutachtet. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Altbaumbestände oder einzelne Altbäume mit erheblicher Bedeutung. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Pflanzen</i>	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Entweder sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden (bspw. Europäischer Dünnfarn oder die Arten feuchter Lebensräume) oder das Plangebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (bspw. Dicke Trespe, die grundsätzlich in Ackergebieten vorkommt). → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Zusammenfassung</i>	Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann für die europäischen Vogelarten sowie die Artengruppen der Reptilien und der Amphibien aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden, sodass für diese Artengruppen nachfolgend eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig wird.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	Folgende Darstellung ist aus Kunz GaLaPlan (2018) übernommen: <i>Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt 5 Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Juli 2017 erstreckten.</i>
-----------------------	--

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.04.2017	8:30 - 9:30	Schön. Noch frisch bei 10°C. Standvögel zeigen ausreichende Aktivität.
10.05.2017	8:00 - 9:00	Schön. Durchgehend sonnig. Noch frisch bei ca. 4°C. Standvögel zeigen ausreichende Aktivität.
30.05.2017	7:00 - 9:30	Schön. Durchgehend sonnig. Noch frisch bei ca. 7°C. Standvögel zeigen ausreichende Aktivität.
30.06.2017	8:00 - 9:00	Bewölkt, aber kein Regen. Viele sonnige Abschnitte. 6 - 8°C.
25.07.2017	7:30 - 9:30	Schön. Durchgehend sonnig. Mild bei ca. 12°C. Sehr hohe Aktivität.

Im Herbst 2017 wurde zudem noch eine nicht-methodische Nachkartierung mit Beibeobachtungen aller Arten vorgenommen.

18.09.2017	7:30 - 9:30	Schön.
------------	-------------	--------

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen dieser Erfassungen durch Kunz GaLaPlan konnten innerhalb des Bebauungsplangebiets zehn Brutvogelarten nachgewiesen werden. Acht Arten brüten in Gehölzen (in Höhlen, Nischen oder als Freibrüter) bzw. in deren direkten Umgebung in Gestrüpp, hohem Gras etc.. Bei fünf Arten handelt es sich um verbreitete und anpassungsfähige Arten (Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp), die nicht näher zu betrachten sind (vgl. Ausführungen hierzu in Kap. 2.2.2).

Hinsichtlich der drei anderen Arten (Feld- und Haussperling sowie Star) ist ein Eintreten der Verbotstatbestände jedoch zu prüfen. Die Sperlingsarten stehen sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste. Der Star wird in Baden-Württemberg seit der Überarbeitung der Roten Liste als ungefährdet geführt; da er aber in Deutschland nach wie vor als gefährdet geführt wird und als Höhlenbrüter bei einem Verlust von Fortpflanzungsstätten mitunter nur unter Schwierigkeiten einen Ersatz findet, ist eine vertiefte Prüfung angebracht.

Ebenfalls zu prüfen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände hinsichtlich der Bodenbrüter Feldlerche (gefährdet) und Wachtel (Vorwarnliste), für die es in den Ackerflächen des Plangebiets zwei Brutnachweise bzw. einen Brutnachweis gab. In den östlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen konnten jeweils zwei weitere Bruten von Feldlerche und Wachtel nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Bodenbrüter liegt zudem ein Brutverdacht der Wiesen-schafstelze im Plangebiet vor; da diese Art in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt wird, ist trotz den fehlenden Nachweises eine vertiefte Prüfung angezeigt.

Außerhalb des Plangebiets konnten Girlitz und Goldammer als Brutvogel nachgewiesen werden (nördlich der Bahnlinie). Da im Herbst 2017 nach dem Abernten der Felder im große und auch gemischte Schwärme vor allem aus Sperlingen, Girlitzen und Staren beobachtet werden konnten, ist hinsichtlich des Girlitzes die Bedeutung des Plangebiets als Nahrungsfläche vertieft zu betrachten.

Darüber hinaus nutzten 16 Arten das Plangebiet als Nahrungsgast. Bei sechs Arten (Lach- und Mittelmeermöwe, Rost- und Nilgans sowie Graureiher und Stockente) kann aufgrund des geringen Umfangs der Nutzung sowie der Anpassungsfähigkeit dieser Arten bereits ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden, dass es sich um ein essenzielles Nahrungsgebiet handelt.

Diesbezüglich genauer zu betrachten sind die als Nahrungsgäste auftretenden Greifvogelarten (Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Turm- und Wanderfalke), außerdem die Arten Weißstorch, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe sowie die Zaunammer.

Nicht zu prüfen sind Grünspecht und Kormoran, bei denen lediglich ein Überflug des Plangebiets festgestellt werden konnte.

In früheren Jahren konnten durch Dipl.-Biol. Mathias Kramer auch die Arten Neuntöter, Orpheusspötter, Sumpfrohrsänger (jeweils Bruten) und Wendehals (Rufe) nachgewiesen werden. Da trotz gesonderter Untersuchung der Brachezone im Osten des Plangebiets in 2017 durch Kunz GaLaPlan keine Nachweise dieser Arten erbracht werden konnten, werden diese Arten im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

→ Nachfolgend sind somit 17 Arten vertiefend zu untersuchen (s. hierzu auch letzte Spalte in Tab. 2)

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	Verant. BW für D	§	Vertiefte Untersuchung?
				BW	D				
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!		
BV	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	ungünstig			X
BV	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]		X
BV	Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig	!		X
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!		
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!		
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!		
BV	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!		X
BV	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	V	V	ungünstig		b	X
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!		
B?	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	*	ungünstig		b	X
BA	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!		X
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	ungünstig	!		
NG	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	günstig	[!]		
NG	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Lm	V	*	ungünstig			
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig	[!]		X
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!		X
NG	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	ungünstig	[!]		X
NG	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Mmm	*	*	günstig	!		
NG	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	♦	♦	günstig			
NG	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	3	ungünstig			X
NG	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rg	♦	♦	günstig		a	

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	Verant. BW für D	§	Vertiefte Untersuchung?
				BW	D				
NG	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	V	günstig	!	a	X
NG	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	*	*	günstig	!	a	X
NG	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stp	V	*	ungünstig	[!]		
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!		X
NG	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Wf	*	*	günstig	!!	a	X
NG	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	V	3	ungünstig	!	a	X
NG	Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	Za	3	3	ungünstig	!!	b	X
Ü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!		
Ü	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	*	*	günstig			
X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	*	günstig	!	a	
X	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Os	*	*	günstig		b	
X	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	*	*	günstig			
X	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	2	ungünstig			

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B
Ü Überflug
X in Vorjahren im Plangebiet nachgewiesene Arten; keine Nachweise in 2017

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Höhlen- / Halbhöhlen- / Nischenbrüter

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Mit Feldsperling, Haussperling und Star kommen in den Gehölzen des Plangebiets drei Arten vor, die ihre Nester hauptsächlich in Höhlen und Nischen anlegen und daher auf derartige Sonderstrukturen angewiesen sind.

Von den neun im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Brutstandorten des Haussperlings befinden sich drei in Gehölzen am Westrand des Plangebiets, die restlichen sechs an Gebäuden und in Gehölzen des westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebietes.

Der Feldsperling wurde zweimal im Plangebiet nachgewiesen, einmal in den Gehölzen im Westen und einmal im einzeln stehenden Nussbaum entlang des Feldweges. Außerhalb des Plangebiets konnte eine Brut in dem größeren Gehölzbestand nordöstlich des Plangebiets festgestellt werden.

In dem einzeln stehenden Nussbaum konnte ebenfalls der Star nachgewiesen werden; weitere Bruten des Stars erfolgten im bahnbegleitenden Gehölz sowie der verwilderten Gartenparzelle in der Nähe der Bahnlinie. Zudem brütete der Star außerhalb des Plangebiets in dem größeren Gehölzbestand nordöstlich des Plangebiets.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Sofern Bäume und Sträucher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden, kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da außerhalb des genannten Zeitraums die Arten ausreichend mobil sind.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Die Sperlinge sind als Kulturfolger und Brutvögel im Siedlungsbereich als störungstolerant anzusehen. Der Star ist etwas weniger störungstolerant, auch wenn Bruten von Staren in Städten bekannt sind.

Erfolgen Bautätigkeiten während der Paarungs- und Aufzuchtzeit, können Störungen, die zu einem geringeren Bruterfolg führen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um eine zeitlich begrenzte Störung handelt und in Folge des Zerstörungsverbots (siehe nachfolgende Ausführungen) zudem andernorts Ersatzbrutplätze angeboten werden müssen, ergibt sich hierdurch keine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands dieser Arten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Beim Haussperling entfallen zwei der drei Brutplätze im Plangebiet. Der dritte befindet sich im Bereich des bahnbegleitenden Gehölze, die im Rahmen des Bebauungsplans zu Erhalt festgesetzt werden, und wird somit nicht zerstört. Aufgrund der Störungstoleranz des Haussperlings ist auch nicht mit einer störungsbedingten Aufgabe dieses Brutstandorts zu rechnen. Gleiches gilt für die Brutstandorte im angrenzenden Gewerbegebiet.

Beim Feldsperling gehen in Folge der Planung beide Brutstandorte im Plangebiet verloren. Der dritte nachgewiesene Brutstandort im nordöstlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestand ist durch die Planung dagegen nicht betroffen.

Die Brutplätze des Stars im Nussbaum entlang des Weges sowie in der verwilderten Gartenparzelle gehen verloren. Das bahnbegleitende Gehölz bleibt zwar erhalten, doch ist davon auszugehen, dass der Star diese Brutstätte aufgrund der künftigen Lage zwischen Bahnlinie und Gewerbebebauung und der damit verbundenen hohen Störungsintensität künftig nicht mehr nutzen wird. Der im nordöstlichen Gehölzbestand gelegene Brutplatz ist durch die Planung nicht betroffen.

Die entfallenden Fortpflanzungsstätten müssen durch das Anbringen von Nistkästen an geeigneten Bäumen oder Gebäuden in der Umgebung ersetzt werden (s. Kap. 8.2).

Im Herbst können nach dem Abernten der Felder im Plangebiet große (100 - 200 Individuen) und teilweise auch gemischte Schwärme dieser Arten beobachtet werden. Nahrungshabitate fallen jedoch nur dann unter das Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt, d. h., bei deren Verlust es zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte kommt. Da das Plangebiet erst nach Abschluss der Fortpflanzungszeit von den Schwärmen aufgesucht wird, liegt kein direkter Zusammenhang zwischen diesem Nahrungshabitat und der Fortpflanzungsstätten dieser Arten vor. Da somit kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt, unterfällt es nicht dem besonderen Artenschutz. Unabhängig hiervon kann zudem davon ausgegangen werden, dass Teile des Plangebiets, insbesondere die extensive Dachbegrünung, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Fazit

Bei Umsetzung der in Kap. 8.1 und 8.2 detailliert beschriebenen Vermeidungs- (Rodungsbeschränkung, Gehölzerhalt) und CEF-Maßnahme (Anbringen von Nistkästen) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.2 Bodenbrüter

Kurzdarstellung der betroffenen Art

In feuchten Senken der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Getreideaufwuchs nur eingeschränkt möglich, sodass daher teilweise flickenteppichartige Zonen mit freiem Oberboden oder später im Jahr mit Brachen vorliegen. Dies entspricht einer natürlichen Anlage von „Feldlerchenfenstern“. Aus diesem Grund konnte Kunz GaLaPlan (2018) bei den Erhebungen im Plangebiet zwei Brutn der Feldlerche feststellen und zwei weitere Brutn in den östlich angrenzenden Ackerflächen.

Nach Mai konnte auch ein Wachteleinflug festgestellt werden; im Juni gab es dann zahlreiche Wachtelrufe aus dem ganzen Südbereich des Plangebiets, sodass hier gemäß Kunz GaLaPlan (2018) drei Brutreviere zu erwarten sind. Eines wurde im Plangebiet verortet, die anderen beiden in den östlich angrenzenden Ackerflächen.

Hinsichtlich der Bodenbrüter ergab sich zudem ein Brutverdacht der Wiesenschafstelze, die wohl ebenfalls südlich der Querstraße im Bereich der natürlichen Feldlerchenfenster gebrütet hat, da hierher die festgestellten Flugbewegungen erfolgten.

Wie bereits in Kap. 1 erwähnt, erfolgen in den Ackerflächen zwischen Herten und der Autobahn seit 2010 Erhebungen der Feldlerche durch Dipl. Biol. Matthias Kramer. In nachfolgender Tabelle ist aufgelistet, welche Revieranzahlen von 2010 bis 2017 im Plangebiet und den östlich angrenzenden Ackerflächen festgestellt werden konnten.

Erfassungs-jahr	Anzahl Reviere im Plan-gebiet	Anzahl Reviere in den östlichen Ackerflächen
2010	1	2
2011	1	2
2012	1	3
2013	1	3
2014	0	2
2015	1	1
2016	0	0
2017	1	1

Tab. 3: Erhebungsergebnisse von Kramer bzgl. der Feldlerche

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da es sich bei diesen Arten um Bodenbrüter handelt, besteht eine besondere Gefährdung hinsichtlich der Zerstörung von Gelegen und der Tötung / Verletzung von Jungvögeln im Zuge von Bauarbeiten.

Um ein Eintreten dieses Verbotstatbestands zu vermeiden, sind daher Vermeidungs- (Bauzeitenbeschränkungen) und / oder Vergrämnungsmaßnahmen (Pfähle mit Flutterband) notwendig (s. Kap. 8.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen notwendig (sofern nicht im Vorfeld der Baumaßnahmen erfolgreich Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt wurden; vgl. Kap. 8.1)

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

In Folge der Bebauung des Plangebiets kommt es zum direkten Verlust von Bruthabitaten dieser Arten. Aufgrund der Kulissenwirkung der Bebauung sowie der Eingrünung im Osten des Plangebiets wird zudem der angrenzende Bereich bis etwa 100 m ebenfalls als Bruthabitat wegfallen bzw. zumindest stark beeinträchtigt. Bei den zwischen Bahn und Bundesstraße erhaltenen Ackerflächen kann aber auch nach Umsetzung der Planung davon ausgegangen werden, dass eine Brut grundsätzlich noch möglich wäre (zumindest solange, wie das Industriegebiet Rheinfelden Süd und das Gewerbegebiet Einhäge nicht weiter bebaut werden; diese Auswirkungen sind jedoch nicht der vorliegenden Planung, sondern den vorgenannten zuzuordnen.). Keine Auswirkung hat die Planung auf die Bruthabitate nördlich der Bahnlinie, da die durch das Plangebiet hervorgerufene Kulissenbildung jene des Gehölzbestandes der Flurstücke 1926, 1927, 1930 und 1931 nicht übersteigt.

Insgesamt betrachtet werden hinsichtlich dieses Verbotstatbestandes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung neuer bzw. Aufwertung bestehender Bruthabitate für Bodenbrüter) notwendig (s. Kap. 8.2).

Fazit

Bei Umsetzung der in Kap. 8.1 und 8.2 detailliert beschriebenen Vermeidungs- / Vergrämungs- (Bauzeitenbeschränkung, Pfähle mit Flatterband) und CEF-Maßnahme (Schaffung neuer bzw. Aufwertung bestehender Bruthabitate) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.3 Nahrungsgäste Schwalben und Segler

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Während der Sommermonate nutzen Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mauersegler die Offenlandbereiche des Plangebiets regelmäßig als Jagdhabitat. Zudem konnten im Frühjahr vereinzelt Schwalben bei der Aufnahme von Nistbaumaterial an feuchten Stellen beobachtet werden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Da die genannten Arten nicht im Plangebiet brüten, sondern dieses nur zur Aufnahme von Nistmaterial und Nahrung nutzen, während der Nutzung also mobil sind, kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Als Kulturfolger und Brutvögel im Siedlungsbereich sind diese Arten störungstolerant. Daher ist mit keiner Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu rechnen, selbst wenn sich die Niststandorte, die im Rahmen der Begehungen nicht erhoben wurden, im Einwirkungsbereich des Plangebiets befinden sollten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorkommen, kommt es zu keiner direkten Zerstörung.

Für die Errichtung von Schwalbennestern müssen ausreichend feuchte Stellen zur Verfügung stehen, bei denen die Schwalben das Nistmaterial aufnehmen können. Da die Verfügbarkeit derartiger feuchter Stellen oftmals limitiert ist, ist es grundsätzlich denkbar, dass ihr Verlust zu einer indirekten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führt, da keine neuen Nester mehr gebaut bzw. bestehende Nester ausgebessert werden können. Gemäß Kunz GaLaPlan (2018) ist die Aufnahme von Nistmaterial vermutlich auch am Rhein möglich. Auch wenn diese Annahme plausibel ist, kann dies aufgrund der nicht vertieft vorgenommenen Prüfung nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Zur Sicherstellung einer künftigen Möglichkeit der Nistmaterial-Aufnahme und damit dem Ausschluss des Eintretens des Verbotstatbestandes im Plangebiet wird eine Maßnahme notwendig.

Bei allen drei Arten handelt es sich um Flugjäger, die Insekten im freien Luftraum fangen. Daher bleibt das Plangebiet bzw. vielmehr dessen Luftraum auch während der Bautätigkeit sowie nach Fertigstellung des Gewerbegebiets für diese Arten nutzbar, da nicht davon auszugehen ist, dass sich der Umfang der Insektenvorkommen stark ändert, zumal die Gebäude zu 80 % zu begrünen sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes in Folge eines möglichen Verlusts an Nahrungsflächen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen bzgl. Schwalben und Segler werden nicht notwendig.

6.2.4 Nahrungsgäste Greifvögel

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Hinsichtlich der Greifvogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Wanderfalke konnte ein regelmäßiges Nahrungssuchverhalten beobachtet werden. Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard nutzen das Gebiet häufiger, Schwarzmilan und Wanderfalke seltener.

Die Brutstandorte der nahrungssuchenden Individuen dieser Arten befinden sich Kunz GaLaPlan (2018) nicht im Plangebiet; eine Ermittlung der Horststandorte konnte im Rahmen der vorgenommenen Kartierungen nicht vorgenommen werden. Für den Turmfalken schließt Kunz GaLaPlan (2018) eine Brut im Siedlungsbereich von Herten nicht aus. Die Brutstätte des Schwarzmilans befindet sich gemäß Kunz GaLaPlan (2018) vermutlich im Rheinvorland in der Nähe der Kläranlage bzw. in Richtung des NSG Altrhein Wyhlen. Der Rotmilan brütet gemäß Kunz GaLaPlan (2018) vermutlich auf dem Dinkelberg.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die genannten Arten nicht im Plangebiet brüten, sondern dieses nur zur Jagd nutzen, während der Nutzung also mobil sind, kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da sich die Horste dieser Arten nicht im Einwirkungsbereich des Plangebiets befinden, ergeben sich keine Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorkommen, kommt es zu keiner direkten Zerstörung.

Als einziger der vorkommenden Greifvögel jagt der Wanderfalke seine Beute (i. d. R. Vögel, seltener Fledermäuse in den Tagesrandzeiten) im Flug. Für ihn gelten daher dieselben Ausführungen wie zu den Schwalben und Seglern, demgemäß davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet bleibt.

Für die anderen vier Greifvogelarten, die ihre Nahrung am Boden aufnehmen, wird das Plangebiet künftig hingegen kaum noch nutzbar sein, da das Nahrungsangebot abnimmt. Allerdings unterfallen Nahrungsflächen „alleine“ regelmäßig nicht dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (s. dazu bereits BVerwG v. 11.1.2001 - 4 C 6/00 sowie BVerwG v. 21.6.2006 - A 28.05). In „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA, 2009) wird bzgl. Nahrungs- und Jagdbereichen folgendes ausgeführt: *„Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist bspw. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht.“*

Die genannten Arten nutzen zum einen ein weites Nahrungsspektrum von Insekten über Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien, Fische bis hin zu Vögeln inkl. Aas der genannten Tiergruppen. Zum anderen umfasst das Jagdgebiet dieser Arten große Flächen (je nach Nahrungsverfügbarkeit und Zeitpunkt im Jahresverlauf von wenigen Quadratkilometern

bis hin zu mehreren Dutzend Quadratkilometern; s. bspw. die Auflistung der Ergebnisse verschiedener Untersuchungen im Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016)).

Da es sich bei den genannten Arten um Nahrungsopportunisten handelt, es sich um eine im Vergleich zum gesamten Jagdgebiet der Arten relativ kleine Fläche handelt, sich im Umfeld weiterhin größere für die Nahrungssuche geeignete Flächen befinden (bspw. die Offenlandflächen zwischen Hertzen und Rheinfelden, Hertzen und Grenzach-Wyhlen, auf dem Dinkelberg sowie jenseits des Rheins in der Schweiz) und sich die Horststandorte nicht im direkten Umfeld des Plangebiets befinden, wird die Planung zu keiner Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen bezüglich der Greifvögel werden nicht notwendig.

6.2.5 Weitere Nahrungsgäste

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Als weitere Nahrungsgäste konnten zudem Weißstorch und Girlitz festgestellt werden. Der Weißstorch nutzte vor allem den nördlichen Bereich und vereinzelt den südlichen Bereich des Plangebiets. Der Girlitz, der nördlich der Bahnlinie auch brütet, konnte im Herbst nach dem Aberten der Felder in größeren Schwärmen, teilweise gemischt mit Sperlingen und Staren (s. o.), beobachtet werden.

Einmalig konnte eine Ammer auf Nahrungssuche beobachtet werden. Es könnte sich um eine Zaunammer gehandelt haben, deren Vorkommen zumindest aus Grenzach-Wyhlen bekannt ist. Allerdings ergaben sich trotz des Einsatzes einer Klangattrappe keine weiteren Nachweise, sodass nicht eindeutig erfasst werden konnte, ob es sich bei dieser Ammer um eine Zaunammer handelte. Aus Vorsorgegründen wird in dieser Prüfung jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine Zaunammer gehandelt haben könnte, da diese sowohl in der Roten Liste Baden-Württembergs als auch Deutschlands als „gefährdet“ eingestuft ist.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die genannten Arten nicht im Plangebiet brüten, sondern dieses nur zur Nahrungssuche nutzen, kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da sich die Horste der Weißstörche nicht im Einwirkungsbereich des Plangebiets befinden, ergeben sich für diese Art keine Störungen an Brutplätzen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden.

Im Rahmen der vorgenommenen Erhebungen konnte Kunz GaLaPlan (2018) hinsichtlich des Weißstorchs keine Hinweise auf eine Rastplatz- oder Sammelfunktion gewinnen, geht aber davon aus, dass diese Funktionen auf den vergleichbaren Flächen nördlich der Bahnlinie ebenfalls erfüllt werden.

Bezüglich der herbstlichen Sammelplatz-Thematik wurde im Juli 2018 durch faktorgrün ergänzend eine schriftliche Anfrage an das Max-Planck-Institut für Ornithologie (Radolfzell), Arbeitsgruppe Ontogenese und Tierwanderung gestellt. Gemäß Frau Dr. Andrea Flack, die dort das Forschungsprojekt „Soziales Zugverhalten bei jungen Weißstörchen“ leitet, wurde mitgeteilt, dass es bislang nur wenig Informationen über das Verhalten von Jungstörchen vor dem Zug gibt und ihr keine veröffentlichte Studie bekannt ist, die sich intensiv mit dem Thema befasst. Das von ihr geleitete Forschungsprojekt ist derzeit noch nicht so weit, dass bereits ausreichend Material für eine Veröffentlichung vorliegt. Folgende Beobachtungen und Schlussfolgerungen konnte Fr. Dr. Flack allerdings bereits mitteilen: Vor dem Zug sammeln sich Störche in großen Scharen, um dann gemeinsam als Gruppe zu ziehen. Dies betrifft hauptsächlich Jungstörche (also die, die in diesem Sommer geschlüpft sind) und auch Störche, die noch nicht brüten. Ihre Annahme ist, dass dieses Sammeln in Gebieten passiert, in denen die Störche geeignete Nahrung finden; dies ist ihrer Meinung nach variabel und nicht an bestimmte traditionelle Flächen gebunden. Zwar sind ihr im Bereich Radolfzell bestimmte Flächen bekannt, auf denen sie zur Sammelzeit mit großer Wahrscheinlichkeit Gruppen von Jungstörchen antreffen könnte. Sie vermutet als Grund hierfür, dass es dort (oder in der näheren Umgebung) das geeignetste Nahrungsangebot gibt, nicht jedoch, dass diese Orte über Jahre hinweg von Eltern an Jungen weitergegeben wurden. Also sei ein Habitat, das zur Nahrungssuche genutzt wird, auch ein Habitat, wo sich die Störche sammeln (bei einem stabilen Nahrungsangebot auch über mehrere Jahre). Davon, dass eine bestimmte Fläche jedoch nur aufgrund ihrer Position und unabhängig vom Nahrungsangebot zum Sammelplatz wird, geht sie nicht aus.

Im Juli und August wurde das Plangebiet mehrfach hinsichtlich einer möglichen Sammelfunktion begangen. Im Rahmen dieser Beobachtungsgänge konnte nicht bestätigt werden, dass die Fläche von Jungstörchen als Sammelplatz für den herbstlichen Storchenzug genutzt wird.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Informationen hinsichtlich der Variabilität von Sammelplätzen und Erfassungen im Plangebiet während der Sammelzeit im Juli und August 2018 kann eine erheblicher Störung während der Wanderungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Weißstorch-Population führt, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Girlitz ist als Brutvögel im Siedlungsbereich als störungstolerant anzusehen. Dies wird auch durch die Brutnachweise direkt an der Bahnlinie belegt. Daher kann für diese Art eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in Folge von Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da die unbestimmte Ammer bei der Beobachtung direkt nach Norden über die Bahnlinie weg abflog und im Untersuchungsgebiet, dass sich noch auf die bahnbegleitenden Gehölze nördlich der Bahn erstreckte, keine Brutnachweise erfolgte, befindet sich ein möglicher Brutstandort außerhalb des Einwirkungsbereichs des Plangebiets, sodass auch für diese Art keine Störungen gegeben sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen würden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorkommen, kommt es zu keiner direkten Zerstörung.

Hinsichtlich des Weißstorchs erfolgte eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat insbesondere nach der Mahd bzw. Ernte der Feldfrüchte. Es handelt sich jedoch über keine Nutzung über ein normales Maß hinaus. Da die Flächen nördlich der Bahn diese Funktionen ebenfalls erfüllen bzw. besser geeignet sind (häufigere Beobachtungen des Weißstorchs als im Plangebiet), liegt kein essenzielles Nahrungshabitat vor und unterliegt somit nicht dem besonderen Artenschutz.

Da das Plangebiet erst nach Abschluss der Fortpflanzungszeit von den Schwärmen des Girlitzs aufgesucht wird, liegt kein direkter Zusammenhang zwischen diesem Nahrungshabitat und der Fortpflanzungsstätten dieser Arten vor. Da somit auch für diese Art kein essenzielles Nahrungshabitat vorliegt, unterfällt es ebenfalls nicht dem besonderen Artenschutz. Unabhängig hiervon kann zudem davon ausgegangen werden, dass Teile des Plangebiets, insbesondere die extensive Dachbegrünung, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Die (Zaun-) Ammer konnte nur ein einziges Mal bei der Nahrungssuche festgestellt werden. Daher kann ein Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitats mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen bezüglich Weißstorch, Girlitz und (Zaun-)Ammer werden nicht notwendig.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Folgende Darstellung ist aus Kunz GaLaPlan (2018) übernommen:

Zur Erfassung der Reptilien (und auch ggf. von Amphibien in potentiellen Tagesunterständen) wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen (z. B. Gebüsch, Rainen, Säumen, Kleingärten) befanden sich zahlreiche Strukturen, welche als Lockstrukturen für Reptilien tauglich waren (z. B. Bleche, Bretter, Folien, Reifen, Totholzhaufen etc.). Diese Bereiche wurden gesondert abgesucht.

Im Bereich der intensiven Ackerflächen befinden sich nahe der B 31 zwei Gesteinshaufen, die ebenfalls regelmäßig abgesucht wurden.

Tab. 4: Übersicht über die Erfassungstage Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.04.2017	14:00 - 15:00	Schön. Fröhsummerlich warm.
10.05.2017	14:00 - 15:00	Schön. Durchgehend sonnig. Fast schon fröhsummerlich warm bei 16°C.
30.05.2017	14:00 - 15:00	Schön. Durchgehend sonnig. Fast schon fröhsummerlich warm bei 16 - 18°C.
30.06.2017	11:30 - 12:30	Bewölkt, aber kein Regen. Viele sonnige Abschnitte. 14 - 16°C.
25.07.2017	13:30 - 15:30	Schön. Durchgehend sonnig. Sommerlich warm.

Im Herbst 2017 wurde zudem noch eine nicht-methodische Nachkartierung mit Beibeobachtungen aller Arten vorgenommen.

18.09.2017	13:30 - 15:30	Schön.
------------	---------------	--------

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Begehungen durch Kunz GaLaPlan konnten entlang der Bahnlinie an sechs Stellen Mauereidechsen nachgewiesen werden. Auch wenn der Vorkommensschwerpunkt außerhalb des Plangebiets liegt, kommt in den nördlichen Randbereichen eine vereinzelt Nutzung von Flächen innerhalb des Plangebiets vor, vor allem im Bereich der beiden Gartenparzellen und den Ruderalflächen entlang der Bahnlinie und den diese begleitenden Gehölzen.

Weitere Nachweise innerhalb des Plangebiets in potenziellen Lebensräumen ergaben sich keine.

Weitere Hinweise auf Vorkommen von Reptilien

Von Seiten der UNB wurde darüber hinaus auf einen aus ihrer Sicht begründeten und zuverlässigen Hinweis aufmerksam gemacht, demnach im Bereich der aufgelassenen Gartenparzelle 1909 auch Zauneidechsen vorkommen.

Da aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufs in 2018 keine Erfassung gemäß Methodenstandards zur Bestätigung oder Widerlegung dieses Hinweises mehr möglich ist, erfolgt die nachfolgende Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Zauneidechse im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da Mauereidechsen die nördlichen Randbereiche des Plangebiets nutzen, kann ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung während Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Zauneidechse, für die ein Vorkommen in der aufgelassenen Gartenparzelle nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher werden als Vermeidungsmaßnahmen zum einen die Errichtung eines Reptilienzauns, und zum anderen eine Vergrämung der Zauneidechse notwendig (s. Kap. 8.1), um ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes auszuschließen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mauereidechsen sind relativ störungstolerant, was durch die Besiedlung von Siedlungsbereichen und Dämmen aktiver Bahnstrecken wie im vorliegenden Fall eindrücklich ersichtlich ist. In etwas geringerem Maße gilt dies auch für die Zauneidechse.

Für keine der beiden Arten ist mit bau- oder betriebsbedingten Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da bei der Mauereidechse eine klare Trennung zwischen Fortpflanzungsstätte und sonstigem Lebensraum nur schwer möglich ist, gilt der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte. In Randbereichen befinden sich besiedelte Habitate innerhalb des Plangebiets. Die erfolgten Nachweise befanden sich außerhalb der Baufenster; in geringem Umfang befinden sich allerdings auch grundsätzlich potenzielle geeignete Bereiche innerhalb der Baufenster (im Wesentlichen Randbereiche von Gehölzstrukturen). Die Habitate außerhalb der Baufenster bleiben erhalten und in Folge des hinsichtlich des Tötungs- / Verletzungstatbestands notwendig werdenden Reptilienzauns können auch sonstige Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten in dem dadurch geschützten Randbereich ausgeschlossen werden. Ein ggf. auftretender Verlust von potenziell geeigneten Bereichen am Rand des besiedelten Habitatkomplex kann im Umfeld durch die Art selbst kompensiert werden, zumal durch die Rücknahme des Feldgehölzes und die Entwicklung von Feldhecken am Ostrand des Plangebiets neue, für die Mauereidechse geeignete Randstrukturen außerhalb der Baufenster entstehen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch ohne CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch bei der Zauneidechse ist eine klare Trennung zwischen Fortpflanzungsstätte und sonstigem Lebensraum nur schwer möglich. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung ist daher die gesamte aufgelassene Gartenparzelle als Fortpflanzungsstätte anzusehen. Diese geht im Zuge der Bebauung größtenteils verloren. Da in den angrenzenden Bereichen bereits die konkurrenzstärkere Mauereidechse vorkommt, ist anders als bei dieser bei der Zauneidechse nicht davon auszugehen, dass der Lebensraumverlust im Umfeld durch die Art selbst kompensiert werden kann. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden daher CEF-Maßnahmen notwendig.

Fazit

Bei Umsetzung der in Kap. 8.1 und Kap. 8.2 detailliert beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Mauer- und Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Amphibien

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Folgende Darstellung ist aus Kunz GaLaPlan (2018) übernommen:

Im Gebiet sind keine dauerhaften Amphibienhabitate vorhanden. Allerdings kann es im Frühjahr auf Grund anhaltender Niederschläge zur Ausbildung temporärer Oberflächengewässer mit teilweise größerer Ausdehnung kommen. Diese Gewässer bleiben in der Regel jedoch nur wenige Tage. In Ackersenken etc. können sie sich anschließend noch einige Zeit halten.

Während der Frühjahrzeiten wurden entsprechende Gewässerhabitate regelmäßig kontrolliert.

[...]

Zur Erfassung der Reptilien (und auch ggf. von Amphibien in potentiellen Tagesunterständen) wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht.

Tab. 5: Übersicht über die Erfassungstage Amphibien

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.04.2017	14:00 - 15:00	Schön. Fröhsommerlich warm.
10.05.2017	14:00 - 15:00	Schön. Durchgehend sonnig. Fast schon fröhsommerlich warm bei 16°C.
30.05.2017	14:00 - 15:00	Schön. Durchgehend sonnig. Fast schon fröhsommerlich warm bei 16 - 18°C.
30.06.2017	11:30 - 12:30	Bewölkt, aber kein Regen. Viele sonnige Abschnitte. 14 - 16°C.
25.07.2017	13:30 - 15:30	Schön. Durchgehend sonnig. Sommerlich warm.

Im Herbst 2017 wurde zudem noch eine nicht-methodische Nachkartierung mit Beibeobachtungen aller Arten vorgenommen.

18.09.2017	13:30 - 15:30	Schön.
------------	---------------	--------

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Begehungen durch Kunz GaLaPlan ergaben sich keine Hinweise auf adulte Tiere oder Fortpflanzungseinheiten.

Kunz GaLaPlan (2018) weist zwar auf die grundsätzliche Eignung der temporären Gewässer als Laichhabitate, u. a. für die Kreuzkröte, hin und führt Erhebungen zu Amphibien aus den NSG Altrhein Wyhlen und Weberaltern an. Da im Rahmen der Erhebungen im Plangebiet jedoch kein Nachweis von Amphibien erfolgte, ist im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von einer Nicht-Besiedlung des Plangebiets durch Amphibien auszugehen.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

<i>Tötungs- / Verletzungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Da im Rahmen der Begehungen keine Nachweise von Amphibien erfolgten, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<i>Störungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Da im Rahmen der Begehungen keine Nachweise von Amphibien erfolgten, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Da im Rahmen der Begehungen keine Nachweise von Amphibien erfolgten, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<i>Fazit</i>	Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Maßnahmen hinsichtlich Amphibien werden nicht notwendig.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

<i>Rodungsbeschränkung</i>	Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.
<i>Gehölzerhalt</i>	Die Bäume und Gehölze entlang der Bahnlinie sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
<i>Bauzeitenbeschränkung</i>	Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (Anfang April bis Ende August) durchgeführt werden.
<i>Pfähle mit Flatterband</i>	Alternativ zur Bauzeitenbeschränkung kann im Vorfeld der Baumaßnahmen spätestens zum 1. März eine Vergrämuungsmaßnahme durchgeführt werden. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 2 m hohe Stangen im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband / Absperrband zu versehen. Ein Aufkommen von Vegetation ist zu verhindern. Die Maßnahme ist zwingend durch einen Ornithologen zu begleiten, der die Wirkung der Vergrämuung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überprüft. Ein Baubeginn darf erst nach Freigabe durch den Ornithologen erfolgen. Sollten sich trotz der Vergrämuungsmaßnahme Bodenbrüter angesiedelt haben, ist für einen Baubeginn das Ende der Brutzeit abzuwarten.
<i>Errichtung eines Reptilienzauns</i>	Entlang der Bahnlinie und zunächst auch um den nördlichen Bereich des Flurstücks 1909 herum (s. hierzu Planskizze im Anhang) ist ein mind. 60 -70 cm hoher Reptilienzaun (Wurzelschutzbahn mit mind. 2 mm Dicke, z. B. GEFAGuard® HDPE 75 oder vergleichbare Produkte anderer Hersteller) zu errichten, der mindestens 10 cm tief in den Erdboden eingebunden ist. Der Zaun ist dabei so zu errichten, dass er nicht durch die bahnbegleitenden Gehölze überragt wird.

Ist ein naher Verlauf entlang von Gehölzen notwendig, ist dafür zu sorgen, dass keine niedrigen Äste den Zaun überragen. Ggf. sind Rückschnitte vorzunehmen.

Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Befestigungspfähle baufeldseitig eingeschlagen werden. Im Abstand von ca. 15 m sind zudem baufeldseitig Überstiegshügel bis zur Oberkante des Zaunes anzuschütten, sodass ggf. noch im Plangebiet befindliche Reptilien (Mauereidechsen und Zauneidechsen) das Baufeld in Richtung Bahnlinie verlassen können. Im Westen ist der Reptilienzaun bis zum Flurstück 144/1 zu verlängern. Im Osten ist der Zaun etwa 5 m weit in die Ackerfläche hinein weiterzuführen. Der genaue Verlauf ist durch einen Herpetologen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abschließend im Gelände festzulegen.

Vergrämung der Zauneidechse

Im nördlichen ausgezäunten Bereich des Flurstücks 1909 sind mit Beteiligung der ökologischen Baubegleitung im Winterhalbjahr, ohne die Fläche dabei mit schwerem Gerät zu befahren, die vorhandenen Gehölze bis zur Bodenoberfläche zurückzuschneiden (keine Bodenrodung zulässig!) und die bauliche Anlage rückzubauen. Anschließend ist dieser Bereich mit Folie und / oder Hackschnitzel abzudecken, damit ggf. im Boden befindliche Zauneidechsen nach Beendigung ihrer Winterruhe im März / April diesen Bereich Richtung Bahnlinie verlassen. Ende April kann nach Freigabe der Fläche durch die ökologische Baubegleitung der Reptilienzaun zur Bahnlinie versetzt und dieser Bereich vollständig gerodet und geräumt werden.

8.2 CEF-Maßnahmen

Anbringen von Nistkästen

Zum Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungsstätten der höhlenbrütenden Vogelarten Haussperling, Feldsperling und Star werden vor der Gehölzrodung im räumlichen Zusammenhang künstliche Nisthilfen angebracht. Für die Sperlinge sind dabei für jede verlorengehende Brutstätte zwei Nisthilfen und für den Star für jede verlorengehende Brutstätte drei Nisthilfen anzubringen.

Somit ergibt sich folgende Anzahl an künstlichen Nisthilfen:

- Haussperling: 4 Nisthilfen
- Feldsperling: 4 Nisthilfen
- Star: 9 Nisthilfen

Für den Feldsperling werden geeignete künstliche Nisthilfen (z. B. von Schwegler oder vergleichbaren Anbietern) an Bäumen auf Flurstück 1731 angebracht. Für den Haussperling und den Star werden jeweils geeignete künstliche Nisthilfen (z. B. von Schwegler oder vergleichbaren Anbietern) an Bäumen auf den Flurstücken 3561 und 3560/3 angebracht (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Lageplan zu den Standorten der künstlichen Nisthilfen.

Die Nisthilfen sind jährlich vor Beginn der Brutsaison zu reinigen; abgängige und fehlende Nisthilfen sind zu ersetzen.

Schaffung neuer bzw. Aufwertung bestehender Bruthabitats für Bodenbrüter

Da bereits zu Beginn der Überlegungen hinsichtlich der Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Hertzen die Problematik bzgl. der bodenbrütenden Vogelarten bekannt war, wurde Dipl. Biol. Matthias Kramer nicht nur mit einer Bestandserfassung, sondern auch mit einer Konzeption zur Förderung der Feldlerche beauftragt.

In dieser Konzeption¹ wird als Maßnahme zur Förderung der Feldlerche empfohlen, im Bereich zwischen Bahnlinie, Autobahn, Flugplatz Herten und Bebauung von Herten kulissenbildende Gehölze zu beseitigen und Grünland durch eine angepasste Nutzung aufzuwerten. Hierdurch lässt sich der Lebensraumverlust vorgezogen ausgleichen. Aufgrund der vergleichbaren Lebensraumanforderungen ist hier, wie im Plangebiet derzeit auch vorliegend, davon auszugehen, dass sich hier künftig auch Wachtel und Wiesenschafstelze ansiedeln werden.

Für die genaue Darstellung der Ausgleichsmaßnahme wird auf Kramer (2017) verwiesen.

Feuchtmulde zur Aufnahmemöglichkeit von Nestbaumaterial für Schwalben und Segler

Für Schwalben und Segler ist zur Bereitstellung einer Fläche zur Aufnahme von Nestbaumaterial auf Maßnahmenfläche MF3 eine mind. 2 qm große und ca. 5 - 10 cm tiefe Mulde anzulegen (siehe hierzu auch den beispielhaften Grünordnungsplan für Fläche MF3 und MF4 im Anhang zum Umweltbericht). Damit sich dort möglichst lange Feuchtigkeit hält, ist die Anlage in einem wenig besonnten Bereich vorzunehmen und der Boden der Mulde zu verdichten (Lehmpackung, mechanische Verdichtung). Die Mulde ist so zu positionieren, dass trotz der Beschattung eine gute Anfliegbarkeit für die Vögel gewährleistet ist.

Bei Bedarf ist aufkommende Vegetation zu beseitigen.

Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse

In Maßnahmenfläche MF4 sind mehrere Totholzhaufen und Sandlin sen anzulegen, um den dort anzulegenden Biotopkomplex aus Einzelbäumen, Heckenstrukturen und einer arten- und blütenreichen standorttypischen Wiese als Lebensraum für Zauneidechsen aufzuwerten (siehe hierzu auch den beispielhaften Grünordnungsplan für Fläche MF3 und MF4 im Anhang zum Umweltbericht).

¹ Der Volltitel der Konzeption lautet „Gewerbegebiet Rheinfelden-Süd, Stadt Rheinfelden - Konzeption zur Förderung der Feldlerche“. Mit „Gewerbegebiet Rheinfelden-Süd“ ist dabei aber das hier betrachtete Plangebiet „Sengern“ gemeint und nicht etwa das rechtskräftige Bebauungsplangebiet „Industriegebiet Rheinfelden Süd.“, welches sich östlich von „Sengern“ an der Autobahnausfahrt „Rheinfelden Süd“ befindet.

9. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Im Ortsteil Herten der Stadt Rheinfelden (Baden) soll im Gebiet Sengern (angrenzend an das Gewerbegebiet Herten Ost) ein weiteres Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Aktuell wird dieser Bereich noch überwiegend landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Das vorliegende Dokument dient der Ermittlung der Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten und prüft, ob durch das Vorhaben ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gegeben ist.
<i>Betroffene Arten (-gruppen)</i>	Durch die Planung sind die Artengruppe der Vögel (höhlenbrütende sowie bodenbrütende Arten) sowie die Mauereidechse betroffen. Für die betroffenen Arten werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	• Kein Rückschnitt und keine Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September • Erhalt der Gehölze entlang der Bahnlinie • Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (Anfang April bis Ende August) • <i>Alternativ zur Bauzeitenbeschränkung:</i> Vermeidung des Ansiedelns von Brutpaaren bodenbrütender Vogelarten durch Pfähle mit Flutterband und Verhinderung von Bewuchs auf der Fläche • Errichtung eines Reptilienzauns entlang der Bahnlinie • Vergrämung der Zauneidechse
<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</i>	• Aufhängen von künstlichen Nisthilfen für Sperlinge und Stare • Aufwertung des Bereichs zwischen Bahnlinie, Autobahn, Flugplatz Herten und Bebauung von Herten als Lebensraum für Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze • Anlage einer Feuchtmulde zur Aufnahmemöglichkeit von Nestbaumaterial für Schwalben und Segler im Bereich der östlichen Eingrünung • Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse im Bereich der nord-östlichen Eingrünung
<i>Ergebnis</i>	Bei Berücksichtigung und Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes aus Sicht des Artenschutzes zulässig.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): BfN-Skript 385 - Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

KRAMER, M. (2017a): Gewerbegebiet Rheinfelden-Süd, Stadt Rheinfelden - Ergebnisse des Monitorings zu den Arten Feldlerche und Neuntöter im Jahr 2017 (September 2017)

KRAMER, M. (2017b): Gewerbegebiet Rheinfelden-Süd, Stadt Rheinfelden - Konzeption zur Förderung der Feldlerche (Oktober 2017)

KUNZ GALAPLAN (2018): Bebauungsplan „Sengern“ / Rheinfelden - Zusammenfassung Erhebungen und Datenkenntnisse

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen (Schlussstand Juni 2007)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

STAUSS & TURNI (2017): B-Plan „Sengern“, Rheinfelden-Herten - Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz Fledermäuse

SÜDBECK, A. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen.

Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.